

24. Mai 2011

Die Zivilklage nach der schweizerischen Strafprozessordnung

Lorenz Droese

Die Adhäsionsklage als...

- ... Selbstverständlichkeit (für den Gesetzgeber)
- ... Gegenstand zuweilen skeptischer Betrachtung (durch Praktikerinnen und Praktiker)
- ... fortdauerndes Diskussionsthema (im Wahljahr 2011)

Übersicht

- Idee des Adhäsionsverfahrens
- Ausgestaltung des Adhäsionsverfahrens in der StPO
- Fazit

Grundidee

- Entlastung der Justiz von zwei Verfahren in gleicher Sache
- Entlastung der geschädigten Person von mehreren Verfahren

Adhäsionsklage – Vorzüge

aus der Sicht des Klägers

- Vermeidung des Mehrfronten-Streits
- (Meist) klare Zuständigkeit
- Kosten
- Nutzung fremder Beweisergebnisse
- Reduzierte Darlegungslast
- Zuweisung von Bussen etc. (Art. 73 StGB)

Adhäsionsklage – Nachteile

aus der Sicht des Klägers

- Abhängigkeit von den Strafbehörden
- Fehlende Fachkunde
- Erschwerter Einbezug Dritter
- „Abfärben“ strafprozessualer Verfahrensgrundsätze
- „Verweisung auf den Zivilweg“

Ausgestaltung der Adhäsionsklage gemäss StPO

Wer? Verfahrensbeteiligte

- Beklagte
 - Beschuldigte natürliche oder juristische Personen
 - Kläger (Art. 115 ff., Art. 121 StPO)
 - Geschädigte (insbes. Opfer)
 - Angehörige verstorbener Geschädigter
 - Angehörige von Opfern mit eigenen Zivilansprüchen
 - Subrogationsgläubiger
- die sich als Privatkläger **konstituieren**

Was? Ansprüche

- „Privatrechtliche Ansprüche (...), die aus der Straftat abgeleitet werden“ (Art. 119 II lit. b StPO)
- Voraussetzungen
 - „Kausalzusammenhang“ Straftat / Zivilanspruch
 - Parteidisposition
- Beschränkung
 - auf Schadenersatz / Genugtuung?
 - auf Vollklagen?

Wo? Zuständigkeit

- Örtlich
 - Sitz der verfolgenden / urteilenden Behörde
 - Art. 31 ff. StPO / Art. 39 ZPO
 - Relevanz von Gerichtsstandsvereinbarungen?
- Sachlich
 - Verfolgende / urteilende Behörde
 - Massgeblichkeit (allein) des strafrechtlichen Vorwurfs

Wie? Einleitung des Verfahrens

- Konstituierung (Art. 118 StPO)
 - vor Abschluss des Vorverfahrens
 - *entweder* Erklärung, sich am Strafverfahren als Straf- und/oder Zivilklägerin zu beteiligen *oder* Strafantrag
- Konstituierung bewirkt Rechtshängigkeit (Art. 122 III StPO)

Wie genau? Inhalt der Konstituierung

Art. 119 StPO

„¹ Die geschädigte Person kann die Erklärung **schriftlich oder mündlich** zu Protokoll abgeben.“

Art. 123 StPO

„¹ Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist **nach Möglichkeit** in der Erklärung nach Art. 119 zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz **schriftlich** zu begründen.

² Bezifferung und Begründung haben **spätestens im Parteivortrag** zu erfolgen.“

Parteirechte

- Mitwirkungsrechte
 - Teilnahme-, Frage-, Äusserungsrecht
 - Beweisantragsrecht
- Informationsrechte
 - Hinweise auf Konstituierungsmöglichkeit
 - Information über Untersuchungshandlungen
 - Akteneinsicht
- p.M.: Persönlichkeitsschutzrechte

Insbesondere: Beweisanträge

- Gegenstand: Alle für den Zivilpunkt relevanten Tatsachen
- Abweisung (schriftlich und begründet), wenn
 - offenkundig, bekannt, bereits erwiesen (Art. 318 II StPO)
 - wesentliche Erweiterung und Verzögerung des Verfahrens (Art. 313 I StPO)
- Kein Rechtsmittel, sondern Wiederholung in der Hauptverhandlung – Ausnahme: Beweisgefährdung (Beschwerde)
- Vorschusspflichten (Art. 313 II StPO)

Prozessmaximen

- Dispositionsmaxime
- (Massiv relativierte) Verhandlungsmaxime
 - Berücksichtigung aller vorliegenden Beweismittel – von Amtes wegen und unabhängig von substantiierter Behauptung/Bestreitung
 - Jedoch: Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweislast bezüglich nicht aus den Akten ersichtlichen Tatsachen
- Spannungsfeld Art. 8 ZGB / Art. 10 III StPO

Hauptverhandlung (Art. 339 ff. StPO)

- Vorfragen
- Beweisverfahren: Letzte Gelegenheit zur Stellung von Beweisanträgen!
- Zwei Parteivorträge
 - Ziel des Klägers: Begründung und Bezifferung des Zivilanspruchs
 - Ziel des Beklagten/Beschuldigten: Bestreitungen
- Bis zum Abschluss der Hauptverhandlung: Klagerückzug ohne Rechtskraftfolge (Art. 122 IV StPO)

Entscheidungspflicht (Art. 126 I StPO)

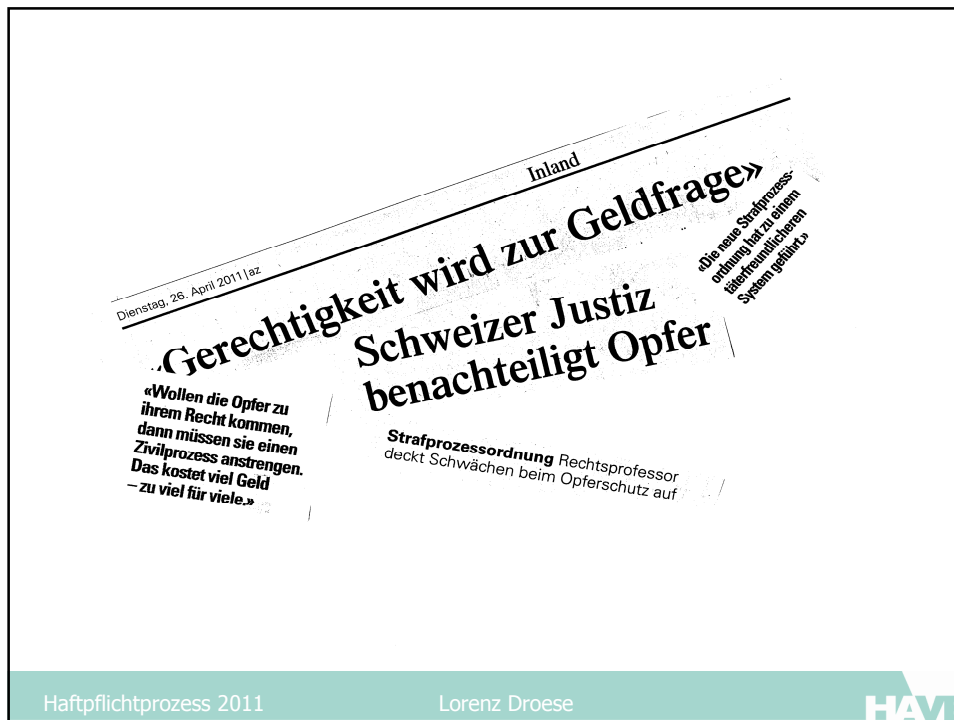
Das Gericht muss **grundsätzlich** einen Sachentscheid fällen, wenn...

- ein Schuldspruch erfolgt
oder
- ein Freispruch erfolgt **und die Sache spruchreif ist**

Entscheidungspflicht – Relativierung I

„Verweisung auf den Zivilweg“ (Art. 126 II StPO)

- Einstellung des Verfahrens
- Erledigung durch Strafbefehl
- Unzureichende Bezifferung /Begründung
- Säumnis des Klägers bei Sicherstellung
- Freispruch und fehlende Spruchreife



Entscheidungspflicht – Relativierung II

Das Gericht **kann**

- nur dem Grundsatz nach entscheiden, wenn „*die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwändig wäre*“ (Art. 126 III StPO)
- zunächst einzig über Schuld und Strafe entscheiden und später (als Einzelgericht) die Zivilansprüche des Opfers beurteilen (Art. 126 IV StPO)

Kosten / Entschädigung

- Kosten (Art. 427 II StPO)
 - Auflage der Verfahrenskosten: Antragsdelikt und Grobfahrlässigkeit
 - Kosten durch Anträge zum Zivilpunkt: Einstellung/Freispruch/Rückzug/Abweisung/Nichteintreten
- Entschädigung (Art. 432 f. StPO)
 - für Verteidigungsaufwand: Antragsdelikt und Obsiegen des Beschuldigten im Schuldpunkt
 - für Aufwand durch Anträge zum Zivilpunkt: Einstellung/Freispruch/Rückzug/Abweisung/Nichteintreten
- Entschädigung des Klägers bei Obsiegen

Vorschuss und Sicherheit

- Beweiskostenvorschuss (Art. 313 II StPO)
- Sicherheit für Entschädigung der beschuldigten Person (Art. 125 StPO)
 - Antrag
 - Sicherstellungsgrund
 - kein Wohnsitz/Sitz in der Schweiz
 - Anschein der Zahlungsunfähigkeit
 - Gefährdung
 - Gerichtliches Verfahren

Rechtsmittel (nach StPO)

- Bei Anfechtung des Schuld- und Zivilpunkts: Streitwertunabhängige Berufung
- Bei Anfechtung nur des Zivilpunkts:
 - Berufung, „wenn das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht eine solche vorsieht“ (Streitwert mind. CHF 10'000)
 - Bei tieferem Streitwert unklar: Subsidiäre Verfassungsbeschwerde oder Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO (!)
- Gegen Verfahrenshandlungen: Beschwerde

Fazit

- Amalgam kantonaler Regelungen und des OHG
- Kontrast: Grosszügige und restriktive Regelung
- Typisches Anwendungsgebiet?
 - Klar ausgewiesene (liquide) Ansprüche
 - Sehr unsichere Ansprüche